

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Mai 1965

Nummer 24

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110		Berichtigung der Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1965 (GV. NW. S. 55)	119
20320	9. 4. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung ermäßiger Reisekostenvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten vom 29. Mai 1957 (GV. NW. S. 117)	119
232	26. 4. 1965	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Lövenich, Landkreis Köln	120
91	29. 4. 1965	Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 44 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes	120
	22. 4. 1965	Bekanntmachung in Enteignungssachen	120
	27. 4. 1965	Nachtrag zur Konzessions-Urkunde vom 23. Juli 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417) und den hierzu ergangenen Nachträgen zur Vollendung des Baues und Betriebs einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft	120

1110

Berichtigung

Betrifft: Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1965 (GV. NW. S. 55)

Bei dem Wahlkreis 70 — Mülheim I — muß die Beschreibung des Gebietes des Wahlkreises richtig lauten:
„Von der kreisfreien Stadt Mülheim das südlich der Eisenbahnlinie Duisburg-Wedau — Mülheim (Ruhr) — Essen liegende Gebiet.“

Düsseldorf, den 21. April 1965

Der Landeswahlleiter
des Landes Nordrhein-Westfalen
als Vorsitzender
des Landeswahlausschusses
Dr. Riedorf

— GV. NW. 1965 S. 119.

20320

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung ermäßiger Reisekostenvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten vom 29. Mai 1957 (GV.NW. S. 117)

Vom 9. April 1965

Auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Ziff. 2 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten

vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Ziffern 1 bis 4 des § 1 der Verordnung über die Festsetzung ermäßiger Reisekostenvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten vom 29. Mai 1957 (GV. NW. S. 117) in der Fassung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 368) erhalten folgende Fassung:

1. bei eintägigen Wanderungen und Studienfahrten mit einer Dauer

von mehr als 6 bis 8 Stunden	3,50 DM,
von mehr als 8 bis 12 Stunden	7,— DM,
von mehr als 12 Stunden	11,50 DM,
2. bei mehrtägigen Wanderungen und Studienfahrten je Tag

11,50 DM,	
-----------	--
3. bei Schullandheimaufenthalten ohne freien Aufenthalt je Tag

11,50 DM,	
mit freiem Aufenthalt je Tag	3,50 DM,
4. bei mehrtägigen Wanderungen und Studienfahrten im Ausland je Tag

23,— DM.	
----------	--

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalte, die frühestens 3 Tage vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung angetreten und am Tage

des Inkrafttretens oder später beendet werden, sind nach den Sätzen dieser Verordnung abzugehen.

Düsseldorf, den 9. April 1965

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. M i k a t

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
P ü t z

— GV. NW. 1965 S. 119.

232

**Verordnung
über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Lövenich, Landkreis Köln**

Vom 26. April 1965

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Erteilung der Baugenehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Gemeinde auf die Gemeinde Lövenich, Landkreis Köln.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. April 1965

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
F r a n k e n
— GV. NW. 1965 S. 120.

91

**Verordnung
zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 44 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes**

Vom 29. April 1965

Auf Grund des § 44 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Die nach § 44 Abs. 1 Satz 1 LStrG maßgebende Einwohnerzahl bemäßt sich nach den bei der Volkszählung vom 6. Juni 1961 festgestellten Ergebnissen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 1965

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
F r a n k e n
— GV. NW. 1965 S. 120.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnungen über die Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht sind:

1. zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen
 - a) für die Umlegung (Bau und Betrieb) der bestehenden Gasfernleitung Dortmund — Siegen im Gebiet der kreisfreien Stadt Siegen
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 23. Januar 1965 S. 21,
 - b) für den Bau und Betrieb einer Erdgasleitung von Castrop nach Witten
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 17. April 1965 S. 171;
2. zugunsten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-doppelfreileitung von Ibbenbüren nach Abzweigpunkt Lotte
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 20. März 1965 S. 85.

Düsseldorf, den 22. April 1965

Der Minister für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
R e n s i n g

— GV. NW. 1965 S. 120.

Nachtrag

zur Konzessions-Urkunde vom 23. Juli 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417) und den hierzu ergangenen Nachträgen zur Vollendung des Baues und Betriebs einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft AG in Krefeld mit Wirkung vom 1. Mai 1965 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von Bahn-km 20,6 bis Bahn-km 23,6 der Eisenbahnstrecke Süchteln — Oedt.

Das Eisenbahnunternehmungsrecht der Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft AG wird für den oben genannten Streckenabschnitt auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes mit Wirkung vom 1. Mai 1965 für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 27. April 1965

Der Minister für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
Dr. Beine

— GV. NW. 1965 S. 120.